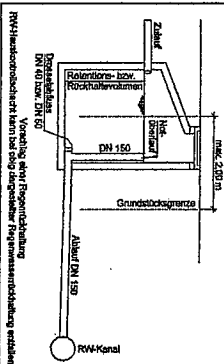
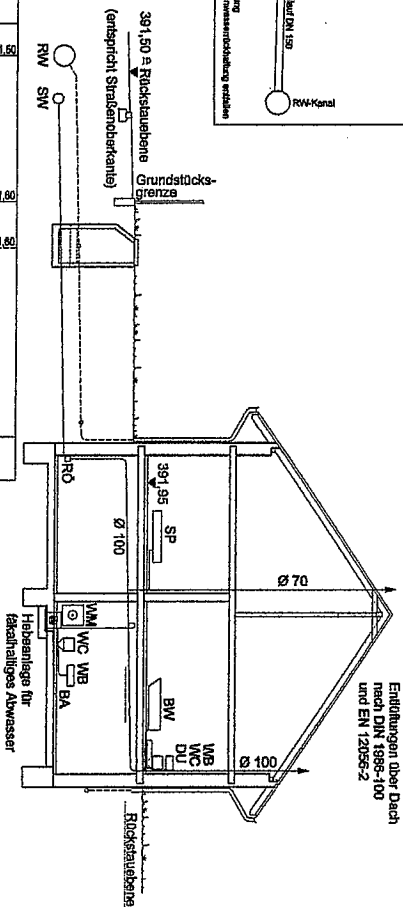


Lageplan M 1:1.000

In diesem Entwurfsplan ist nach der jeweils größten Schätzung der Bauwerksabmaße eine Regenabfuhrung auf dem Grundstück (speziell/typisch/üblich) über Regenwasserkanäle als und Entwässerung sind dem Bauwerk zugeordnet zu werden.



RW	Geleinde 0. NN	391,50	391,00	0,100
Rohrdurchmesser	Ø 150			
Gefälle	2%			
Schichttiefe 0. NN	391,00	391,00	391,00	0,000
Geleinde 0. NN	391,00	391,00	391,00	0,000
Rohrdurchmesser	Ø 150			
Gefälle	2%			
Schichttiefe 0. NN	391,00	391,00	391,00	0,000
Geleinde 0. NN	391,00	391,00	391,00	0,000



Musterplan 1: Entwässerung eines Einfamilienwohnhauses mit Keller im Trennsystem

Entwässerungsplan M 1:100; 1:1.000

Bauherr: Erichung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage
 Musterstraße 11
 84028 Landshut
 Für-Nr. 3339/13; Gemarkung Landshut

Bauherr: Herr Karl Mustermann
 Am Hopfengraben 11
 Tel.: 0871/.....
 84030 Landshut (Karl Mustermann)

Planfertiger: Architekturbüro
 Heinz Mustermann
 Schlanderweg 99
 Tel.: 0871/.....; Fax: 0871/.....
 84030 Landshut
 Landshut, den 22.09.2004



**Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS)
der Gemeinde Fischbachau
Hinweise für Bauherrn:**

Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Entwässerungsanlage

1. Grundstücksanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Leitung vom gemeindlichen Hauptkanal bis einschließlich Kontrollschacht im Grundstück. Der Grundstücksanschluss wird ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt (§ 8 Abs. 1 EWS). Der jeweilige Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für die Herstellung, mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses entfällt, zu erstatten (§ 8 Abs. 1 BGS/EWS). Die Herstellung des Grundstücksanschlusses ist bei der Gemeinde zu beantragen.

2. Grundstücksentwässerungsanlage:

Grundstücksentwässerungsanlage sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen (Hausanschlussleitungen) bis zum Kontrollschacht. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den Regeln der Technik herzustellen. Die Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist erst dann zulässig, wenn vorher bei der Gemeinde ein Entwässerungsplan nach DIN eingereicht wurde und dieser schriftlich genehmigt ist (§ 10 EWS). Der Beginn der Arbeiten für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Gemeinde drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das Unternehmen zu benennen, das die Arbeiten durchführt (§ 11 Abs. 1 EWS). Alle Leitungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden, Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde wieder freizulegen (§ 11 Abs. 2 EWS). Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist erst nach Zustimmung durch die Gemeinde zulässig. Ein Nachweis über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage ist der Gemeinde vorzulegen (§ 11 Abs. 5 EWS).

3. Benutzungszwang:

Nach § 5 Abs. 5 EWS ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Stoffe nach § 15 EWS dürfen der Entwässerungsanlage nicht zugeführt werden.

4. Ordnungswidrigkeiten:

Wer den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 5 EWS) zuwiderhandelt oder vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der unter Ziffer 2 genannten Grundstücksentwässerungsanlage beginnt oder unerlaubte Einleitungen i. S. der §§ 14 und 15 EWS macht, kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden (§ 20 EWS). Nicht ausgeschlossen ist auch eine Verfolgung wegen Abgabehinterziehung, leichtfertiger Abgabeverkürzung oder Abgabefähigung (Art. 14 ff KAG).